



# Beschlussvorlage



**Stadt Hagenow**  
Der Bürgermeister

**2018/0009**  
öffentlich

*Betreff:*

**Satzung der Stadt Hagenow über die Unterhaltung einer Obdachlosenunterkunft und Erhebung von Gebühren für deren Inanspruchnahme - Obdachlosensatzung -**

*Fachbereich:*

Bauen / Ordnung / Grundstücks- und Gebäudemanagement

*Datum*

09.02.2018

*Verantwortlich:*

Wiese, Dirk

*Beteiligte Fachbereiche:*

*Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales(Vorberatung)

Finanzausschuss(Vorberatung)

Hauptausschuss(Vorberatung)

Stadtvertretung der Stadt Hagenow(Entscheidung)

*Status*

20.02.2018 Öffentlich

05.03.2018 Öffentlich

12.03.2018 Nichtöffentlich

22.03.2018 Öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung der Stadt Hagenow über die Unterhaltung einer Obdachlosenunterkunft und Erhebung von Gebühren für deren Inanspruchnahme – Obdachlosensatzung - einschließlich der Gebührenkalkulation laut Anlage

**Problembeschreibung/Begründung:**

Die Stadt Hagenow unterhält seit dem 01.10.2016 eine Obdachlosenunterkunft in der Bahnhofstraße 91 in Hagenow. Eine Weiternutzung des Objektes in der Friedrich-List-Straße 9 war zu diesem Zwecke aufgrund des baulichen Zustandes des Gebäudes nicht möglich. Die Stadt Hagenow ist Mieter des Objektes in der Bahnhofstraße 91. Eigentümer ist die Hagenower Wohnungsbau GmbH. Ein entsprechender Mietvertrag wurde zwischen beiden Parteien für die Dauer von 10 Jahren geschlossen. Die Stadt Hagenow ist vertraglich verpflichtet, Miete in Höhe von 1.670 Euro monatlich an den Eigentümer zu entrichten. Die Mietkosten sollen in voller Höhe auf die Benutzer der Obdachlosenunterkunft umgelegt werden. Aus diesem Grund war eine grundlegende Überarbeitung der derzeitigen Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Haus für Wohnungsnotfälle der Stadt Hagenow notwendig. Diese tritt mit Inkrafttreten der im Betreff bezeichneten Satzung außer Kraft. Die Vorlage beim Landkreis-Ludwigslust-Parchim, Kommunalaufsicht, ist erfolgt. Änderungen und Hinweise wurden in die der Beschlussvorlage beigefügten Anlagen eingearbeitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja			Nein
Maßnahme des Ergebnishaushaltes	X	Ja			Nein
Maßnahme des Finanzhaushaltes	X	Ja			Nein
Mittel bereits geplant		Ja			Nein
Höhe der geplanten Mittel					€
Mehrbedarf					€
Gesamtkosten					€
Deckungsvorschlag	Betrag	Kostenträger	Konto	Bezeichnung des Kostenträgers/Konto	
	€				
	€				

Folgekosten:

Raum für zusätzliche Eintragungen:

Anlagen:

# **Satzung der Stadt Hagenow über die Unterhaltung einer Obdachlosenunterkunft und Erhebung von Gebühren für deren Inanspruchnahme – Obdachlosensatzung –**

## **Präambel**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in Verbindung mit den §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Hagenow vom ... folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung volljähriger obdachloser oder nicht sesshafter Personen unterhält die Stadt Hagenow in der Bahnhofstraße 91 in 19230 Hagenow eine Obdachlosenunterkunft als unselbstständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Obdachlosenunterkunft wird als Übergangwohnheim betrieben.
- (3) Als Obdachlose gelten Personen ohne Wohnung oder sonstige Unterkunft sowie Personen, denen der Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Wohnung oder Unterkunft unmittelbar bevorsteht.
- (4) Die Stadt Hagenow ist berechtigt, eine Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft zu erheben. Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für besondere Leistungen oder Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben werden.
- (5) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenkalkulation, die als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 2 Benutzung**

- (1) Das Recht, die Obdachlosenunterkunft zu benutzen, wird durch Einweisungsverfügung der Stadt Hagenow begründet. Der Benutzer hat bei Aufnahme eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass er frei von meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten ist.
- (2) Zwischen dem Bürgermeister der Stadt Hagenow als einweisende Behörde und dem Obdachlosen als Benutzer besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Einweisung nicht begründet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Einweisung oder Unterbringung in einem bestimmten Raum bzw. Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Bei dringendem Bedarf sind Umsetzungen innerhalb des Hauses möglich.
- (5) Die Einweisungsverfügung kann widerrufen werden, wenn:
  - a) der Zustand der Obdachlosigkeit objektiv nicht mehr besteht, d. h. wenn die Unterkunft offensichtlich nicht genutzt wird,
  - b) eine Gebührenschild von mehr als 2 Monaten vorhanden ist,

- c) der Benutzer schwerwiegend und mehrfach gegen diese Satzung, die geltende Hausordnung oder gegen die mündlichen Weisungen einer mit der Aufsicht der Obdachlosenunterkunft betrauten Person verstoßen hat,
- d) der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung des Hausfriedens oder Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen.

### **§ 3 Benutzungsordnung**

- (1) Jeder Benutzer hat die zugewiesenen Räume pfleglich zu behandeln und Schäden an dem Gebäude oder Einrichtungen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Benutzer ist nicht berechtigt, den Gebrauch der Unterkunft Dritten zu überlassen, insbesondere die Unterkunft zu vermieten.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft, wie Um-, An- und Einbauten, an den haustechnischen Installationen und am überlassenen Zubehör dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung Hagenow vorgenommen werden.
- (4) Hat der Benutzer widerrechtlich bauliche oder sonstige Veränderungen vorgenommen, so hat er diese unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Hagenow auf Kosten des Benutzers diese selbst beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (5) Von den Benutzern mitgebrachte Möbel können nur soweit aufgestellt werden, wie Platz in den zugewiesenen Räumen vorhanden ist. Für weiteres Mobiliar und sonstige Hausratsgegenstände stellt die Stadt Hagenow keine Stellflächen bereit. Für die Unterbringung dieser Dinge ist der Benutzer selbst und auf eigene Kosten verantwortlich.
- (6) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft geräumt und sauber zurückzugeben. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadtverwaltung Hagenow auf seine Kosten die Unterkunft räumen lassen (Ersatzvornahme). Alle Schlüssel sind der Stadtverwaltung Hagenow zu übergeben.
- (7) Der Benutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadtverwaltung Hagenow auf seine Kosten die Unterkunft räumen lassen (Ersatzvornahme).

### **§ 4 Tierhaltung**

Das Mitbringen und Halten von Tieren jeglicher Art und Rasse im und am Gebäude der Obdachlosenunterkunft sowie dem dazugehörigem Grundstück ist untersagt.

### **§ 5 Hausrecht, Hausordnung**

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Obdachlosenunterkunft obliegt dem Bürgermeister der Stadt Hagenow oder den vom Bürgermeister dazu beauftragten Personen. Sie üben das Hausrecht aus.

- (2) Die Beauftragten der Stadt Hagenow sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach Ankündigung zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung betreten werden.
- (3) Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist in der jeweils geltenden Fassung der Hausordnung geregelt. Weitere Bestimmungen enthalten die Einweisungspapiere.
- (4) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (5) Sie haben die von der Stadt Hagenow erlassene Hausordnung und den Anweisungen der mit der Betreuung der Unterkunft beauftragten Personen zu beachten und Folge zu leisten.

### **§ 6 Haftung**

- (1) Für durch den Benutzer entstandene Schäden haftet der Verursacher. Die Schäden sind durch den Verursacher/In zu beheben. Kommt der Verursacher dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt Hagenow die Schäden auf dessen Kosten beheben lassen (Ersatzvornahme).
- (2) Für Schäden, die sich die Benutzer der Unterkunft gegenseitig zufügen, haftet die Stadt Hagenow nicht.

### **§ 7 Gebühren, Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Für die Unterbringung in einer Wohneinheit der Obdachlosenunterkunft wird durch die Stadt Hagenow eine Gebühr in Höhe von 135,00 Euro pro Monat und Benutzer erhoben. Die Zusammensetzung der Gebühr ist der Anlage zu entnehmen. In sonstigen Fällen wird für die Nutzung eine Gebühr von 5,40 Euro pro Quadratmeter berechnet.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer die Einweisungsverfügung zur Benutzung der Unterkunft erhält.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Einweisung und endet mit dem Tag der Räumung der Obdachlosenunterkunft. Sind Teilbeträge zu erheben, so wird für jeden Tag 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben.
- (4) Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.
- (5) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Im Einzelfall kann der Bürgermeister einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

### **§ 8 Ausschluss**

Benutzer, die gegen diese Satzung oder die Hausordnung verstoßen und dadurch oder auf andere Weise die Ordnung und Sicherheit in der Obdachlosenunterkunft in unzumutbarer Weise stören oder gefährden, oder der Pflicht zur termingerechten Zahlung der Benutzungsgebühren nicht nachkommen, können nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

## **§ 9 Sprachformen**

Soweit hier Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Außer Kraft tritt gleichzeitig die Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Haus für Wohnungsnotfälle der Stadt Hagenow vom 06.07.2001.

Hagenow, den

Anlage zur Satzung der Stadt Hagenow über die Unterhaltung einer Obdachlosenunterkunft und Erhebung von Gebühren für deren Inanspruchnahme

Miete: 1670 Euro	Fläche gesamt: 309,44 m <sup>2</sup>		Preis pro m <sup>2</sup> ~ 5,40 €							
	Fläche in m <sup>2</sup>	maximale Belegung	Mietpreis pro Raum in Euro	Fläche Allgemein- nutzung in m <sup>2</sup>	Mietpreis Allgemein- nutzung in Euro	Fläche gesamt in m <sup>2</sup>	Preis gesamt in Euro	Preis pro Person in Euro	Preis pro Nacht (30) in Euro	Preis pro m <sup>2</sup>
Wohneinheit 1 (Frauen)	14,89	2	80,41	12,24	66,09	27,13	146,50	73,25	2,44	5,40
Wohneinheit 2 (Frauen)	10,08	1	54,43	6,12	33,04	16,20	87,48	87,48	2,92	5,40
Wohneinheit 3 (Paar (EG))	19,53	2	105,46	12,24	66,09	31,77	171,55	85,78	2,86	5,40
Wohneinheit 4 (OG)	15,10	1	81,54	6,12	33,04	21,22	114,58	114,58	3,82	5,40
Wohneinheit 5 (OG)	19,32	1	104,33	6,12	33,04	25,44	137,37	137,37	4,58	5,40
Wohneinheit 6 (OG)	19,53	1	105,46	6,12	33,04	25,65	138,51	138,51	4,62	5,40
Wohneinheit 7 (OG)	14,95	1	80,73	6,12	33,04	21,07	113,77	113,77	3,79	5,40
Wohneinheit 8 (OG)	9,95	1	53,73	6,12	33,04	16,07	86,77	86,77	2,89	5,40
Wohneinheit 9 (OG)	10,01	1	54,05	6,12	33,04	16,13	87,10	87,10	2,90	5,40
Wohneinheit 10 (DG)	15,15	1	81,81	6,12	33,04	21,27	114,85	114,85	3,83	5,40
Wohneinheit 11 (Männer)	15,76	2	85,10	12,24	66,09	28,00	151,19	75,60	2,52	5,40
Wohneinheit 12 (Männer)	7,41	1	40,01	6,12	33,04	13,53	73,06	73,06	2,44	5,40
Züher	10,92	1	58,97	6,12	33,04	17,04	92,01	92,01	3,07	5,40
Räume Allgemeinnutzung	97,91		528,71							
Räume ASB	9,85		53,19			9,85	53,19			5,40
	14,96		80,78			14,96	80,78			5,40
	4,12		22,25			4,12	22,25			5,40
gesamt:	309,44	16	1670,98	97,91	528,71	309,44	1670,98			
Preisdurchschnitt Wohneinheit:	94,85 €/Monat		Maximale Mieteinnahmen:		1.422,75 €/Monat					
Züher:	92,01 €/Monat		Maximale Mieteinnahmen:		92,01 €/Monat					
Miete ASB:	156,22 €/Monat		Maximale Mieteinnahmen:		156,22 €/Monat					
Ansatz Wohneinheit:	94,85 €/Monat	bei Vollbelegung:		1.422,75 €/Monat						
Ansatz Züher:	92,00 €/Monat			92,00 €/Monat						
Ansatz ASB:	156,00 €/Monat			156,00 €/Monat						
				<u>1670,75 €/Monat</u>						

